

## **Wichtige Mitteilung zum Aufenthaltsstatus der Geflüchteten aus der Ukraine**

Die Aufenthaltserlaubnisse gemäß § 24 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) für anlässlich des Krieges in der Ukraine am oder nach dem 24. Februar 2022 nach Deutschland eingereiste Ausländer gilt **bis zum 04.03.2027** fort.

Die Verlängerung dieser Aufenthaltserlaubnis gilt kraft Gesetz und ohne die Ausstellung eines neuen Aufenthaltstitels (elektronischer Aufenthaltstitel im EC-Kartenformat), wenn die Geflüchteten

1. in Besitz einer am 01.02.2026 gültigen Aufenthaltserlaubnis gemäß § 24 Abs. 1 AufenthG sind und
2. anlässlich des Krieges in der Ukraine nach Deutschland eingereist sind.

Eine Verlängerung ist **nicht** erforderlich und die zuständige Ausländerbehörde muss **nicht** aufgesucht werden.

### Wichtige Hinweise:

- Die Aufenthaltserlaubnis ist auch bei Ablauf des elektronischen Aufenthaltstitels weiter bis zum 04. März 2026 gültig
- Bei Ablauf des elektronischen Aufenthaltstitels muss keine neue Karte ausgestellt werden
- Bei geplanten Reisen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland kontaktieren Sie bitte die zuständige Botschaft des Reiselandes
- Die Aufenthaltserlaubnis enthält folgende Nebenbestimmung: Erwerbstätigkeit erlaubt

### Gesetzliche Grundlage:

Verordnung zur Regelung der Fortgeltung der gemäß § 24 Absatz 1 AufenthG erteilten Aufenthaltserlaubnisse für vorübergehend Schutzberechtigte aus der Ukraine (Ukraine-Aufenthaltserlaubnis-Fortgeltungsverordnung — UkraineAufenthFGV)